



Migrationsdienst des Kantons Bern  
Dienstbereich Soziales  
Arbeitsmarkt  
Eigerstrasse 73  
3011 Bern

### Gesuch von

Betrieb	Zuständige Person
Strasse	E-Mail
Postfach	Telefon
PLZ	Telefax
Ort	Branche
Einsatzort	

### Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer

### Zemis Nr.

Name	Vorname
Geburtsdatum	Nationalität
Erlerner Beruf	
Aktuelle Adresse	

### Arbeitsverhältnis

Beschäftigung als	Wochenstunden
Beschäftigungsdauer	Stellenantritt am
Bruttolohn *	pro
Allfällige Bemerkungen	

\*inbegriffen gültiger AHV-Ansatz für Kost und Logis, Quellensteuern und Sozialversicherungsbeiträge

### Bestätigung

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat sich zu vergewissern, dass

- der/die Arbeitnehmende angemessen untergebracht ist
- der/die Arbeitnehmende ausreichend gegen die wirtschaftlichen Folgen bei Krankheit und Unfall versichert ist bzw. wird.

<p><b>Ort und Datum:</b></p>  <p><b>Stempel und Unterschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers</b></p>	<p><b>Ort und Datum:</b></p>  <p><b>Unterschrift der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers</b></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der gemachten Angaben.  
Senden Sie bitte den Bewilligungsantrag von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben per Post an die oben stehende Adresse.

## **Wichtige Bestimmungen**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

**Die Erwerbstätigkeit von vorläufig Aufgenommenen ist zahlenmässig nicht begrenzt.**

**Die Erwerbstätigkeit ist für vorläufig Aufgenommene bewilligungspflichtig.**

Arbeitgebende, die vorläufig Aufgenommene anstellen wollen, erhalten für sie in der Regel eine Arbeitsbewilligung. Dies gilt auch für Lehrstellen. Zur Genehmigung von Lehrstellen muss neben dem Stellenantrittsgesuch auch der Lehrvertrag eingereicht werden, genehmigt durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

Eine Bewilligung erlischt mit einem allfälligen rechtskräftig verfügten Datum einer Wegweisung aus der Schweiz.

### **2. Löhne, Sozialzulagen, allgemeine Arbeitsbedingungen**

Die Löhne und Sozialzulagen müssen den geltenden Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträgen entsprechen. Das gleiche gilt für Arbeitszeit, Ferien und Feiertage, Kündigung usw. In Berufsgruppen ohne Gesamt- oder Kollektivarbeitsverträge sind die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Die Arbeitgebenden rechnen die Quellensteuern mit der Aufenthaltsgemeinde der Arbeitnehmenden ab.

**Die im Gesuch aufgeführten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.** Es muss kein Arbeitsvertrag eingereicht werden.

**Bewilligungspflichtig** ist jede nachträgliche Änderung der Arbeitsbedingungen zu Lasten der / des Angestellten.

**Meldepflichtig** sind die Änderung des Beschäftigungsgrads und der Wechsel von einem befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Personen aus dem Asylbereich haben Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten sowie Kosten des Rechtsmittelverfahrens zurückzuerstatten. Dies wird durch die so genannte Sonderabgabe geregelt. Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin muss vom AHV-pflichtigen Bruttolohn zehn Prozent auf ein individuelles Konto einzahlen. Für Fragen im Zusammenhang mit der Sonderabgabe ist das Bundesamt für Migration zuständig. Die Auskunftsstelle ist unter 031 323 92 10 zwischen 8 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr erreichbar.

### **3. Gebühren**

Die Gebühr für den arbeitsmarktlichen Vorentscheid beträgt für den erstmaligen Stellenantritt 200.– und für den Stellenwechsel 100.– Franken.

Die Gebühr für den ausländerrechtlichen Entscheid beträgt, je nach ausstellender Behörde, zwischen 76.– und 100.– Franken. Für Jugendliche wird diese Gebühr um die Hälfte reduziert.

**Die Gebühren dürfen nicht der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer belastet werden.**

### **4. Verfahren**

Die zuständige Behörde passt die Zulassungspraxis der jeweiligen Arbeitsmarktlage an.